

WAS GEHÖRT ZUM WEISUNGSRECHT DER APOTHEKENLEITUNG?

Dürfen Chef oder Chefin ihre Mitarbeiter in allen Apotheken ihres Filialverbunds einsetzen? Kann Sonntagsarbeit angeordnet werden? Diese Fragen haben wir der Rechtsanwältin Minou Hansen von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft gestellt.

Minou Hansen
Rechtsanwältin,
ADEXA – Die Apotheken-
gewerkschaft



© Angela Pfeiffer/ADEXA

Beschäftigte sind grundsätzlich an die Weisungen ihres Arbeitgebers gebunden, was Zeit, Inhalt und Ort ihrer Arbeit angeht. Das betrifft auch organisatorische Anweisungen bis hin zur Dienstkleidung und dem Verhalten gegenüber Kunden und Geschäftspartnern. Denn Chefin oder Chef haben gegenüber ihren Angestellten ein Weisungsrecht – auch Direktionsrecht genannt. Die Apothekenleitung kann ihr Team also so einsetzen, wie es aus ihrer Sicht für die betrieblichen Belange erforderlich ist. Das gilt grundsätzlich sowohl für die Arbeit in einer Einzelapotheke als auch im Filialverbund.

Doch gibt es für dieses Weisungsrecht auch Einschränkungen: gesetzliche Vorschriften, geltende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und vor allem Vereinbarungen, die im einzelnen Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen wurden.

Außerdem muss die Apothekenleitung ihr Weisungsrecht „in billigem Ermessen“ ausüben. Dieser

juristische Fachausdruck bedeutet, dass die Interessen der Beschäftigten in angemessener Weise und im jeweiligen Einzelfall mitberücksichtigt werden. Hier kann es sich zum Beispiel um familiäre Verpflichtungen (Kleinkinder, pflegebedürftige Eltern) handeln, um besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten oder auch Vorerkrankungen beziehungsweise eine Behinderung.

Für Angestellte ist es günstig, wenn – neben der fast immer schriftlich fixierten Wochenarbeitszeit – auch die Lage der Arbeitszeiten an den einzelnen Tagen detailliert im Arbeitsvertrag festgehalten ist (Musterarbeitswoche). Denn sonst kann der jahrelang freie Montag oder Samstag plötzlich von der Chefin als regelmäßiger Arbeitstag festgelegt werden. Auch eine Regelung zu Überstunden kann im Vertrag vereinbart werden – das ist besonders wichtig für Teilzeitkräfte, die aus bestimmten Gründen nicht mehr als ihre vereinbarte Stundenzahl leisten können oder wollen. Auch ein möglicher Einsatz an Sonn- und Feiertagen sollte hier geregelt beziehungsweise ausgeschlossen werden.

Bei Filialverbänden ist außerdem relevant, ob eine Arbeit nur in einer bestimmten Apotheke geleistet werden muss oder bei Bedarf auch in anderen Betriebsstätten angeordnet werden kann. Ein Tipp für ADEXA-Mitglieder: Lassen Sie neue Arbeitsverträge vor dem Unterzeichnen prüfen. Auch im Streitfall im bestehenden Arbeitsverhältnis können Sie sich kostenlose rechtliche Beratung einholen.

Leistet eine PTA den berechtigten Weisungen ihrer Apothekenleitung nicht Folge, kann das zu einer Abmahnung, eventuell zur Gehaltskürzung oder sogar zur Kündigung führen. Gibt der Arbeitgeber dagegen eine „unbillige“ Weisung, so ist diese unwirksam und Beschäftigte verlieren ihren Gehaltsanspruch nicht, falls sie ihr nicht nachkommen (Urteil des Bundesarbeitsgerichts von 2019). Solch eine unbillige Weisung könnte im Apothekenbereich das Öffnen der Apotheke durch die PTA sein, wenn kein approbiertes oder vertretungsberechtigtes Personal anwesend ist. Hier ist es aber sinnvoll, zunächst das Gespräch mit der Apothekenleitung zu suchen oder sich arbeitsrechtlich beraten zu lassen, als ADEXA-Mitglied von unserer Rechtsberatung. ■

SIE SIND UNS WICHTIG!

Stellt sich in Ihrem Arbeitsalltag gerade eine Frage, die Sie ADEXA stellen möchten? Dann schreiben Sie uns – wir greifen das Thema auf. Umschau Zeitschriften Verlag, DIE PTA IN DER APOTHEKE, Tara Boehnke, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, oder per E-Mail an ts.boehnke@uzv.de. ADEXA berät und unterstützt ihre Mitglieder bei Problemen am Arbeitsplatz. Informieren Sie sich auch unter www.adexa-online.de.

SIE SIND UNS WICHTIG!

Haben Sie Fragen, die der BVpta für Sie beantworten könnte?

Dann schreiben Sie uns – wir greifen das Thema auf. Umschau Zeitschriften Verlag, DIE PTA IN DER APOTHEKE, Tara Boehnke, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, oder per E-Mail an ts.boehnke@uzv.de.

Der BVpta berät und unterstützt seine Mitglieder bei Problemen am Arbeitsplatz. Informieren Sie sich auch unter www.bvpta.de.

WARUM LOHNT ES SICH, EINEM BERUFSVERBAND BEIZUTRETEN UND WAS KOSTET ES?

Mit gemeinsamer Stärke den Beruf voranbringen und dabei auch selbst profitieren – das ist es, was eine Mitgliedschaft im Bundesverband PTA auszeichnet und sie für jede und jeden PTA so lohnend macht.

Die Arbeit des BVpta zielt auf eine Förderung des Berufsstands auf politischer und gesellschaftlicher Ebene, um den PTA-Beruf an den fortwährenden Wandel anzupassen und damit zukunftssicher zu machen. Und zwar so, dass die PTA bei den zahllosen Veränderungen nicht unter die Räder geraten, sondern dass sich der Beruf positiv entwickelt und weiterhin der tolle Job bleibt, den wir so gerne und stolz ausüben. Hierfür bei den Verantwortlichen Einfluss zu nehmen, ihnen unsere Sichtweise darzulegen und überzeugend für unsere Vorstellungen einzutreten, ist ein wichtiger Schwerpunkt unserer Arbeit. Nur mit dem Rückhalt einer großen Zahl an PTA, die uns als Mitglieder unterstützen, können wir unseren Forderungen den nötigen Nachdruck verleihen.

Aber der BVpta hat nicht nur das „große Ganze“ im Blick, sondern auch jedes einzelne Mitglied: Mit einem umfangreichen Leistungspaket profitieren auch diejenigen, die Teil unserer Gemeinschaft sind, auf ganz persönliche Weise. Allem voran bietet der BVpta seinen Mitgliedern mit einer kostenfreien, außergerichtlichen Rechtsberatung jederzeit unkomplizierte Hilfe bei den vielen kleinen Problemen, die der Arbeitsalltag mit sich bringt. Auch beim Fachlichen gibt es Unterstützung in Form von unzähligen Fortbildungsangeboten, bei denen Mitglieder von attraktiven Kostenvorteilen profitieren. Und die Mitgliedschaft heute nützt selbst für morgen, nämlich für die Zeit nach dem Arbeitsleben – mit finanziellen Vorteilen über Gruppen- und Rahmenverträge für die persönliche Altersvorsorge. Last but not least: Mit einer Fachzeitschrift frei Haus, Vorteilspartnern und Gewinnaktionen gibt es viele weitere Vorteile für Beruf und Freizeit, von denen jedes einzelne Mitglied profitiert.

Wie in jedem Beratungsgespräch in der Apotheke, kommt auch bei der Diskussion um eine Mitgliedschaft im Berufsverband irgendwann die unvermeidbare Frage nach den Kosten – und die muss nicht gescheut werden! Aber eines vorweg: Eine Interessenvertretung kann nur dann exakt auf die Ziele des Berufs PTA ausgerichtet sein, wenn sie unabhängig von Einflüssen Dritter ist. Und das ist sie nur, wenn keine Verpflichtungen gegenüber externen Geldgebern bestehen.

Bleibt also nur die Finanzierung durch die PTA, denen wir verpflichtet sind, und damit durch Mitgliedsbeiträge. Aber wenn tausende von PTA zusammenhalten, sind diese für jede Einzelne und jeden Einzelnen überschaubar: Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt nur 8,30 Euro pro Monat – alle oben genannten Vorteile und die monatliche Fachzeitschrift inklusive! Für Arbeitssuchende und Mitglieder in Elternzeit oder Ausbildung gibt es zudem vergünstigte Monatsbeiträge.

Ihre Mitgliedschaft zählt – und zahlt sich aus! Informieren Sie sich auf dem BVpta-Internetportal unter www.bvpta.de über die grundlegenden Ziele und Aufgaben der Verbandsarbeit. Dort finden Sie auch alle Eckdaten rund um eine Mitgliedschaft und die Vielzahl an Vorteilen. Der BVpta freut sich, Sie hoffentlich bald als Teil der starken Gemeinschaft begrüßen zu dürfen! ■



© Schwarz

Bettina Schwarz
BVpta,
Geschäftsführerin